



Schutz- und Hygienekonzept

Friedrich-Hartmann-Sporthalle Bissingen

(Betreiber: Schulverband Bissingen, Am Hofgarten 1, 86657 Bissingen)

Zur Umsetzung der Vorgaben aus § 27 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gelten für die Benutzung der Friedrich-Hartmann-Sporthalle Bissingen ab dem 02. September 2021 bis auf Widerruf folgende Regelungen:

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln (3-G-Regelung)

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Lage darf die Friedrich-Hartmann-Sporthalle nur wie folgt genutzt werden:

1. In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden kann, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.
2. Unter freiem Himmel besteht vorbehaltlich spezieller Regelungen Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.
3. Überschreitet im Gebietsbereich des Landkreises Dillingen a.d. Donau die Zahl an Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, sowie in Sportstätten nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2,4,6 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, getestet oder genesen sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet.

Im Rahmen der Abs. 1 und 2 ist von getesteten Personen ein schriftlicher oder elektronischer negativer Testnachweis hinsichtlich der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund

1. eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden oder Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
2. eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
3. eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, zu erbringen, der im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19 –Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entspricht.

Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenen-Nachweises (genesene Personen) sind, (vgl. dazu auch Nr. 7 und 8)
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen;
- Noch nicht eingeschulte Kinder
- Hauptberuflich sowie ehrenamtlich Tätige in Vereinen und Sportstätten*

*Bitte Vereinsintern regeln, ob ein Testnachweis von Übungsleiter/innen und Trainer/innen gefordert wird. Im Sinne des Allgemeinwohls und zur Eindämmung des Virus ist ein 3-G-Nachweis auch für ehrenamtlich Tätige angeraten.

4. Für die Sportausübung im Outdoor-Bereich ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Auch wenn die Sportler Umkleiden, Duschen oder Toiletten im Innenbereich benutzen.
5. Der jeweilige Verein, Übungsleiter*in, Kursleiter*in (etc.), trägt selbst die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Umsetzung der SARS-CoV-2 Testpflicht (Kontrolle und Dokumentation).

Die Festsetzung des maßgeblichen Inzidenzwertes erfolgt dabei regelmäßig und rechtswirksam durch das Landratsamt Dillingen a.d.Donau im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau.

6. Es gelten die maßgeblichen Höchstpersonenzahlen, die sich aus diesem Schutz- und Hygienekonzept (siehe Punkt „Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Indoor-Sportbetrieb“) ergeben.
7. Gemäß der BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
8. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt.
9. Sowohl Genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

2. Allgemeinbefinden/Gesundheitszustand

1. Vom Sportbetrieb- und Wettkampfbetrieb ausgeschlossen sind
 - a. Personen, mit nachgewiesener SARS-COV-2 –Infektion.
 - b. Personen welche Kontakt zu COVID-19 Fällen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) in den letzten 14 Tagen hatten.
 - c. Personen mit den folgenden Krankheitssymptomen: Husten, Schnupfen, Fieber (ab 38 Grad Celsius), Atemnot, sämtlichen unspezifischen sowie respiratorischen Allgemeinsymptomen (Krankheitssymptome) unabhängig von jeder Schwere. (auch Verlust des Geruchs- und Geschmackssinnes).
 - d. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
2. Zuschauern mit oben genannten Symptomen ist der Zutritt zur Sportstätte zu verwehren.
3. Sollte ein positiver COVID-19 Test im eigenen Haushalt vorliegen, ist die betreffende Trainingsteilnehmende Person ebenfalls 14 Tage vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen.
4. Sollten Nutzer der Sportstätte/Sportanlage während des Aufenthalts Symptome entwickeln, so haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

3. Betreten der Einrichtung/ Grundlegende Sicherheits- und Hygieneregeln

Die Friedrich-Hartmann-Sporthalle darf nur zur unmittelbaren Ausführung des Sport- und Kursbetriebs betreten werden. (Zusätzlich= Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen, Wahlen, notwendige und vorgeschriebene Versammlungen).

1. In der Sporthalle, den Sanitäranlagen, beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten sowie auf Fluren, Gängen, Treppen und im Außenbereich/ Außenanlagen ist das Mindestabstandsgebot (1,5 m) zu beachten und zwingend einzuhalten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den aktuell geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
2. In geschlossenen Räumlichkeiten ist grundsätzlich ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz /FFP2-Maske zu tragen (Betreten- und Verlassen sowie Durchqueren der Räumlichkeiten, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie im Sanitärbereich (WC-Anlagen), ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität sowie beim Duschen.
3. Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WCs dürfen stets nur von einer Person betreten werden, wenn und soweit nicht eine anderweitige Nutzung durch Aushang des Schulverbandes Bissingen ausdrücklich zugelassen oder untersagt ist.
4. Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Maskenpflicht. Für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren entfällt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske/FFP2-Maske, es muss aber eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
5. Anreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer/Teams/Schiedsrichter etc. mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-Transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine (medizinische)Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6. Um Wartezeiten in den Umkleidekabinen vor Trainingsbeginn zu vermeiden kommen alle Trainingsteilnehmer bereits umgezogen in die Sportstätte.
7. Ankunft am Sportgelände frühestens 10 Minuten vor Trainingsbeginn.
8. Der Zugang zur Sporthalle ist so zu gestalten, dass es zu keinen Menschenansammlungen kommt.
9. Begleitpersonen sollten dem Training möglichst nicht beiwohnen, ansonsten ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Personen in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
10. Trainingsteilnehmer*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
11. Die Nutzung von Duschen und Umkleidekabinen ist gemäß den Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport des Staatsministeriums des Inneren erlaubt.
12. Bei Trainingseinheiten, welche als regelmäßige Kurse abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem festen Kursverband/Gruppe zugeordnet bleiben und möglichst von einem festen Kursleiter/in bzw. Trainer/in betreut werden.

4. Dokumentation/Hausrecht

1. Jede Belegung ist schriftlich zu dokumentieren.
2. Von den Trainerinnen und Trainern (Kursleiter*innen, Probenleiter*innen etc.) ist eine Liste mit allen Trainingsteilnehmern und Trainern sowie deren Kontaktdaten zu führen. (Anwesenheitsliste). Zu dokumentieren sind Namen sowie die sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts.
3. Bei Anwesenheit von Zuschauern sind durch den Verein (etc.) jeweils Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer bzw. E-Mail-Adresse des Zuschauers bzw. der Zuschauerin zu erfassen, sodass im Bedarfsfall eine Auflistung auch an die Gesundheitsbehörde weitergegeben werden kann.
4. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

5. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können, und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
6. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
7. Die oben genannten Listen sind durch die Vereine eigenständig und verantwortungsvoll zu führen und auf Verlangen vorzulegen.
8. Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die allgemein geltenden Vorschriften nicht einhalten bzw. gegen das Schutz- und Hygienekonzept verstoßen, konsequent vom Hausrecht Gebrauch. (Platzverweis, Ausschluss von weiterer Nutzung).

5. Nutzer

Die Nutzung ist ausschließlich durch ortsansässige Vereine oder die bisher im Belegungsplan aufgeführten Nutzer zulässig. Eine Nutzung durch weitere Vereine außerhalb des Gemeindegebiets ist während der eingeschränkten Nutzbarkeit nicht vorgesehen. In Einzelfällen kann die Verwaltung in Absprache mit dem Ersten Bürgermeister Ausnahmen zulassen.

Bei Fragen oder Unklarheiten zur Belegung und Nutzung:

Herrn Ostermair, Tel. 09084/9697-22, ostermair@bissingen.de (Belegungsplan)

oder

Frau Reiter, Tel. 09084/9697-37, reiter@bissingen.de (Allgemeine Fragen zum Schutz- und Hygienekonzept).

6. Hygiene-Maßnahmen, Schutz gefährdeter Personen

Auf die Handhygiene und die Einhaltung der Nies-Etikette wird mit Aushängen hingewiesen.

1. Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt (WC-Anlage).
2. Jeder Trainings-/Kursteilnehmer hat die Möglichkeit die Händedesinfektion vor und nach dem Training zu nutzen.
3. Persönliche, körperliche Begrüßungsrituale sind zu unterlassen
4. Die Teilnehmer haben eigene Getränkeflaschen, welche zu Hause gefüllt wurden mitzubringen. (Ausgenommen davon ist die Versorgung mit Getränken während der Marktgemeinderatssitzungen, Wahlen oder Vereinsversammlungen)
5. Kein Abklatschen, in den Arm nehmen oder gemeinsames Jubeln.
6. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist ständig einzuhalten.
7. Der Kraftraum im Hallenteil West ist nach jeder Benutzung mit den bereitgestellten Mitteln zu desinfizieren. Während der Benutzung der Geräte ist wie gewohnt ein eigenes Handtuch unterzulegen.

8. Das Training ist so zu beenden, dass während der Belegungszeit eine Pause von 15 Minuten zwischen verschiedenen Trainingsgruppen eingehalten werden kann; diese Pause soll sicherstellen, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
9. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
10. Der/die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass:
 - a. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgegenstände (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore etc.) gereinigt werden.
 - b. die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WCs gereinigt werden. Für die Reinigung eignen sich am besten feuchte Einmal- Reinigungstücher, mit denen die Flächen abgewischt werden. Alternativ können haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel verwendet werden. Eine Desinfektion ist nicht zwingend notwendig.
 - c. Sporthallen-Eigene Trainings- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können.
11. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer selbst zu dokumentieren, aufzubewahren und für stichprobenartige Überprüfungen vorzuhalten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.
12. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere des Schulverbandes Bissingen im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.
13. Besteht in Bezug auf das Training oder etwaige Übungen ein ungutes Gefühl und/oder Unsicherheit über mögliche Risiken, sollte darauf verzichtet werden.
14. Etwaige Zugehörige div. Risikogruppen sind im Vorfeld abzufragen bzw. zu klären.
15. Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb nicht zu verwehren, sondern das Risiko bestmöglich zu minimieren. In diesen Fällen ist ein geschütztes Individualtraining zu ermöglichen.

7. Instrumental- und Gesangsunterricht

1. Ein Mindestabstand von 1,5 m kann durchgehend und zuverlässig eingehalten werden; bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang ist in Sing- bzw. Blasrichtung ein erweiterter Mindestabstand von 2,0 m einzuhalten;
2. Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, für Schülerinnen und Schüler gilt medizinische Mund-Nasen-Maske oder FFP2-Maskenpflicht; diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
3. *Die weiteren Hygienemaßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes gelten analog (vgl. auch 3-G-Nachweis)*

8. Musikproben

1. Maskenpflicht
Teilnehmer und Besucher haben in Gebäuden und geschlossenen Räumen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.
2. Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmer unter den folgenden Voraussetzungen:
 - am festen Sitz-/Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;
 - soweit und solange dies das aktive Musizieren bzw. die künstlerische Konzeption des Schauspiels nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang.
3. ¹Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand einzuhalten. ²In Bezug auf Probenteilnehmer ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.
4. Ein individuelles Infektionsschutzkonzept ist von der verantwortlichen Musikschule bzw. vom verantwortlichen Verein auf Basis des Rahmenkonzepts sowie auf Basis der Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen auszuarbeiten.
5. *Die weiteren Hygienemaßnahmen dieses Schutz- und Hygienekonzeptes gelten analog (vgl. auch 3-G-Nachweis)*

9. Umsetzung der Schutzmaßnahmen im Indoor-Sportbetrieb

1. Durch Zugangsbegrenzungen (Hallengröße = 968 m² - 1 Person pro 20 m² = 48 Personen gleichzeitig in der **gesamten** Halle) und organisatorische Regelungen wird gewährleistet, dass die maximale Belegungszahl der Sporthalle zu keinem Zeitpunkt überschritten wird bzw. werden darf und das Mindestabstandsgebot einzuhalten ist. Warteschlangen beim Zutritt sind zu vermeiden.
2. Da auch weiterhin alle Marktgemeinderats- und Ausschusssitzungen aufgrund der einzuhaltenden Abstandsregelungen in der Friedrich-Hartmann-Sporthalle abzuhalten sind, wird ggf. ein Hallenteil für den Sportbetrieb gesperrt sein. Dementsprechend verringert sich die Personenanzahl der sich gleichzeitig im geöffneten Sporthallenteil aufzuhaltenden Personen um die Hälfte auf 24 Personen.
3. Gruppenbezogene Trainingseinheiten oder Kurse werden Indoor auf höchstens 60 Minuten beschränkt. Danach ist ein Frischluftaustausch zu gewährleisten. (Ausgenommen davon sind Marktgemeinderatssitzungen, Wahlen, Vereinsversammlungen. Hier hat ein ständiger Frischluftaustausch stattzufinden – ggf. sind Pausen zum vollständigen Frischluftaustausch einzuplanen).
4. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten ist die Pause so zu legen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.

10. Versammlungen/Veranstaltungen/Wettkämpfe (Zuschauer)

Sofern der Sportverein Zuschauer zulässt, trägt er selbst die Verantwortung für die Einhaltung (Kontrolle, Dokumentation, ggf. Beschaffung von Schnelltests, Desinfektionsmitteln, Schutz- und Hygienekonzept) der nachfolgenden Regelungen.

Die bereits oben genannten Schutzmaßnahmen sind analog auf Versammlungen (Marktgemeinderat, Wahlen, notwendige Vereinsversammlungen etc.) anzuwenden.

Zusätzlich gilt:

- a) Besucher sollen vorab in geeigneter Weise (z.B. Terminbuchung etc.) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers hingewiesen werden.
- b) Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei dem Verdacht der Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn nicht die betroffene Person sich einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- c) Kann der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/Betreibers/Kurs- oder Übungsleiters/Trainers zu testen. Bei positivem Schnelltest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie die Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).

Für die Zuschauer gelten dabei immer und verbindlich folgende Regelungen die vom jeweiligen Verein selbst umzusetzen sind:

- a) Zwischen allen Zuschauern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5 m sicherzustellen
- b) Für sämtliche Zuschauer gilt während des Aufenthalts in der Friedrich-Hartmann-Sporthalle eine durchgehende Maskenpflicht (medizinische Mund-Nasen-Bedeckung) (Ausnahmen gemäß den aktuell geltenden Regelungen für Kinder und Jugendliche – vgl. „Betreten der Einrichtung/ Grundlegende Sicherheits- und Hygieneregeln“).
- c) Die Kontaktmöglichkeiten sind auf ein Minimum zu reduzieren
- d) Auch im Bereich der Sitzplätze ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, einzuhalten.
- e) Regelmäßige Desinfektion von Kontaktflächen sowie ausreichende Möglichkeiten zur Hygiene sind sicherzustellen.
- f) Die Anwesenheit der Zuschauer ist schriftlich zu dokumentieren. (Vgl. Dokumentation/Hausrecht)

11. Lüftungskonzept

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Lüften besteht. Die jeweils anwesenden Übungsleiter*innen/Trainer*innen etc. sind dafür verantwortlich, dass

1. Türen und Fenster während des Trainings möglichst dauerhaft geöffnet sind. Ist dies nicht möglich, ist jeweils nach 20 Minuten Training eine 5-minütige Lüftungspause durchzuführen.
2. nach Ende des Trainings alle Fenster und Türen mindestens 15 Minuten geöffnet werden (Stoßlüften)
3. Soweit möglich und bei erlaubter Nutzung, müssen die Umkleide- und Sanitärbereiche nach Nutzung ebenfalls gelüftet werden. Vorhandene Lüftungsanlagen werden vom Schulverband Bissingen technisch so eingestellt, dass ein Optimum an Frischluftzufuhr erfolgen kann.

Bissingen, den 02.09.2021

Erster Bürgermeister

Stephan Herreiner